

RS OGH 2000/8/29 1Ob149/00v, 7Ob38/01s, 7Ob320/00k, 4Ob199/01w, 5Ob130/02g, 7Ob256/02a, 6Ob176/03f,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.08.2000

Norm

EuGVÜ Art17 Abs1

EuGVVO Art23

JN §104 C

LGVÜ allg

LGVÜ Art17

Rechtssatz

Dem innerstaatlichen Recht bleibt nur die Klärung bestimmter Vorfragen (Geschäftsfähigkeit, Stellvertretung, Vorliegen von Willensmängeln etc) vorbehalten, die Frage, ob eine Willenseinigung in Bezug auf eine Gerichtsstandsvereinbarung stattgefunden hat, ist aber infolge des unlösbarsten Zusammenhangs zwischen der im Art 17 LGVÜ festgelegten Form und der Willenseinigung selbst nach letzterer Bestimmung zu lösen. Während die Einhaltung der Formvorschriften des Art 17 LGVÜ eine Wirksamkeitsvoraussetzung darstellt, kommt es auf die Einhaltung der Formvorschriften des nationalen Rechts (hier: § 104 Abs 1 JN) nicht an.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 149/00v
Entscheidungstext OGH 29.08.2000 1 Ob 149/00v
- 7 Ob 38/01s
Entscheidungstext OGH 14.03.2001 7 Ob 38/01s
Auch; Beisatz: Hier: Art 17 Abs 1 EuGVÜ. (T1)
- 7 Ob 320/00k
Entscheidungstext OGH 30.03.2001 7 Ob 320/00k
Auch; Beis wie T1
- 4 Ob 199/01w
Entscheidungstext OGH 25.09.2001 4 Ob 199/01w
Vgl auch; Beisatz: Damit von einer nur zugunsten einer der Parteien getroffenen Gerichtsstandsvereinbarung gesprochen werden kann, muss sich der gemeinsame Wille, eine der Parteien zu begünstigen, klar aus dem Wortlaut der Gerichtsstandsvereinbarung oder aus der Gesamtheit der dem Vertrag zu entnehmenden

Anhaltspunkte oder der Umstände des Vertragsschlusses ergeben (EuGH 24. 6. 1986 Rs 22/85 Anterist/Cr?dit lyonnais). (T2)

- 5 Ob 130/02g

Entscheidungstext OGH 12.09.2002 5 Ob 130/02g

Auch; Beis wie T1; Beisatz: Soweit aus den Formerfordernissen des Art 17 EuGVÜ materielle Einigungskriterien gewonnen werden können, scheidet also ein Rückgriff auf das innerstaatliche Recht aus. (T3)

- 7 Ob 256/02a

Entscheidungstext OGH 11.12.2002 7 Ob 256/02a

Auch; Beis wie T1; Beis wie T3

- 6 Ob 176/03f

Entscheidungstext OGH 02.10.2003 6 Ob 176/03f

Auch

- 5 Ob 32/04y

Entscheidungstext OGH 03.08.2004 5 Ob 32/04y

- 9 Ob 134/04b

Entscheidungstext OGH 01.12.2004 9 Ob 134/04b

Vgl auch; nur: Die Frage, ob eine Willenseinigung in Bezug auf eine Gerichtsstandsvereinbarung stattgefunden hat, ist aber infolge des unlösbarsten Zusammenhangs zwischen der im Art 17 LGVÜ festgelegten Form und der Willenseinigung selbst nach letzterer Bestimmung zu lösen. Während die Einhaltung der Formvorschriften des Art 17 LGVÜ eine Wirksamkeitsvoraussetzung darstellt, kommt es auf die Einhaltung der Formerfordernisse des nationalen Rechts (hier: § 104 Abs 1 JN) nicht an. (T4)

Beisatz: Die autonome Auslegung einer Gerichtsstandsvereinbarung hat ohne Zusammenhang mit dem streitigen Rechtsverhältnis (hier: mit einer Rechtswahl) zu erfolgen. (T5)

- 5 Ob 233/05h

Entscheidungstext OGH 10.01.2006 5 Ob 233/05h

Auch; Beis wie T1; Beis wie T3

- 2 Ob 192/07k

Entscheidungstext OGH 24.01.2008 2 Ob 192/07k

Vgl; Vgl Beis wie T4; Beisatz: Die Wahl des in einer Gerichtsstandsklausel vereinbarten Gerichts kann nur anhand von Erwägungen geprüft werden, die im Zusammenhang mit den Erfordernissen des Art 23 EuGVVO stehen.

Erwägungen zu den Bezügen zwischen dem vereinbarten Gericht und dem streitigen Rechtsverhältnis zur Angemessenheit der Klausel und zu dem am gewählten Gerichtsstand geltenden materiellen Haftungsrecht stehen nicht im Zusammenhang mit diesen Erfordernissen. (T6)

- 3 Ob 200/12a

Entscheidungstext OGH 23.01.2013 3 Ob 200/12a

Auch; Beisatz: Die Formvorschriften des Art 23 Abs 1 EuGVVO sind nicht Beweisregeln, sondern Wirksamkeitsvoraussetzungen. (T7)

- 4 Ob 161/14a

Entscheidungstext OGH 21.10.2014 4 Ob 161/14a

Auch; Beis wie T6

- 2 Ob 217/14x

Entscheidungstext OGH 18.12.2014 2 Ob 217/14x

Auch; Beis wie T2

- 7 Ob 183/17p

Entscheidungstext OGH 24.01.2018 7 Ob 183/17p

Vgl; Beis wie T7

- 6 Ob 120/19v

Entscheidungstext OGH 24.09.2019 6 Ob 120/19v

Vgl; Beis wie T7

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114193

Im RIS seit

28.09.2000

Zuletzt aktualisiert am

15.10.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at